



Bürgergemeinde Bern

Botschaft an die Stimmberechtigten für die Urnenabstimmung

**vom Mittwoch, 20. Juni 2012
im Kulturcasino, von 11.00–13.00 Uhr**

Anträge an die Stimmberechtigten

1. Bürgerrechtserwerb; Genehmigung

2. Kindes- und Erwachsenenschutz / KES: Teilrevision Satzungen; Genehmigung

1. Bürgerrechtserwerb

Der Grosse Burgerrat empfiehlt den Stimmberechtigten folgende Beschlüsse

Erteilung des Bürgerrechtes an:

Wyss, Michel Francis, geb. 1972, von Alchenstorf BE, eidg. dipl. Immobilienbewirtschafter, und **Wyss, geb. Schlumpf, Nadia**, geb. 1977, von Steinhausen ZG und Alchenstorf BE, Immobilienbewerterin FH, dipl. Geografin (lic. phil. II), mit den Kindern **Alice Vianne**, geb. 2006, und **Emely Maja**, geb. 2010, alle wohnhaft in Bern (Anmeldung bei der Gesellschaft zu Ober-Gerwern)

Zusicherung des Bürgerrechtes an:

Frösch, Lukas, geb. 1978, von Zofingen AG, lic. rer. pol., Strategic Planning Manager, Ehemann der Gerber Frösch, geb. Gerber, Stefanie Laura, von Bern BG, Zofingen AG (Gesellschaftsangehörige zu Kaufleuten), mit den Kindern **Giulia Laura Elisabeth**, geb. 2009, und **Laurin Alessio**, geb. 2011, alle wohnhaft in Bern (Anmeldung bei der Gesellschaft zu Kaufleuten)

Grossrieder, Anna-Sophie, geb. 1988, von Nesslau-Krummenau, Ennetbühl SG, Studentin, Tochter der Grossrieder, Eva Katharina geb. Hürzeler, von Bern BG (Gesellschaftsangehörige zu Schuhmachern), wohnhaft in Muri (Anmeldung bei der Gesellschaft zu Schuhmachern)

Grossrieder, Marie-Louise, geb. 1990, von Nesslau-Krummenau, Ennetbühl SG, Studentin, Tochter der Grossrieder, Eva Katharina geb. Hürzeler, von Bern BG (Gesellschaftsangehörige zu Schuhmachern), wohnhaft in Muri (Anmeldung bei der Gesellschaft zu Schuhmachern)

Zuständigkeit

Gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. c der Satzungen der Burgergemeinde Bern vom 17. Juni 1998 (BRS 11.11) beschliessen die Stimmberechtigten über Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechtes.

2. Kindes- und Erwachsenenschutz / KES: Teilrevision Satzungen; Genehmigung

Das Wichtigste in Kürze

Mit der Verabschiedung der Totalrevision des Kindes- und Vormundschaftsrechtes durch den Bundesrat im Jahre 2006 wurden die Kantone mit der Umsetzung beauftragt. Der Kanton Bern hat das neue Ausführungsgesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz im Januar 2012 erlassen. Dieses Gesetz sieht u. a. die Schaffung einer burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vor, welche für sämtliche Sozialhilfe gewährenden Burgergemeinden sowie Gesellschaften und Zünfte von Bern die entsprechenden Aufgaben erfüllt.

Die Burgergemeinde Bern ist als Sitzgemeinde vorgeschlagen. Damit sie ihre neue Aufgabe wahrnehmen kann, müssen die Satzungen teilrevidiert werden.

Zudem wurde durch den Grossen Rat des Kantons Bern der Art. 47 des Gemeindegesetzes (Ausstandspflicht) revidiert. Diese Änderungen sind ebenfalls in den Satzungen abzubilden.

2. Protection de l'enfant et de l'adulte / PEA: révision partielle des statuts; approbation

L'essentiel en bref

Après l'adoption par le Conseil fédéral de la révision complète du droit de la tutelle et de l'enfant en 2006, les cantons ont été chargés de la mise en application de celle-ci. Le canton de Berne a édicté une nouvelle loi d'application sur la protection de l'enfant et de l'adulte en janvier 2012. Cette loi prévoit notamment la création d'une autorité bourgeoisielle de protection de l'enfant et de l'adulte chargée d'assumer les missions de toutes les communes bourgeoises, sociétés et corporations de Berne versant des aides sociales.

La commune bourgeoise de Berne est proposée comme commune de siège. Une révision partielle des statuts s'avère indispensable pour qu'elle puisse assumer sa nouvelle mission.

De plus, le Grand Conseil du canton de Berne a révisé l'art. 47 de la loi sur les communes (obligation de se récuser). Ces modifications devront également être reprises dans les statuts.

Ausgangslage

Im Jahr 2006 verabschiedete der Bundesrat die Botschaft zur Totalrevision des Kindes- und des Vormundschaftsrechtes, zwei Teile des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Bundesrat hat erkannt, dass die bisher nach politischen Grundsätzen zusammengesetzten Gemeindebehörden für diese zum Teil schwierigen und belastenden Aufgaben und Entscheide nicht länger geeignet sind. Gerade im überaus komplexen Kindesrecht fehlte zunehmend der erforderliche Praxisbezug. Es kann auch nicht sein, dass die ehrenamtlichen Behörden wegen fehlendem Sachverstand auf die Dauer durch externe Experten beraten werden. Es besteht zudem die Gefahr, dass dadurch die behördliche Unabhängigkeit gefährdet wird. Neben der Professionalisierung der Behörden sah die Botschaft im Erwachsenenschutzbereich eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit vor: So sollten im Fall der Urteilsunfähigkeit mittels Vorsorgevertrag die Vertretung für Rechtshandlungen geregelt oder durch Patientenverfügung medizinische Massnahmen angeordnet werden können. Wenn eine Person nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten zu besorgen, soll ihr ein Beistand gegeben werden. Je nach Grad der Beschränkung der Handlungsfähigkeit ist neu eine Begleitbeistandschaft, eine Vertretungsbeistandschaft, eine Mitwirkungsbeistandschaft oder eine umfassende Beistandschaft vorgesehen. Was die neuen Behörden angeht, werden über sechzig zum Teil neue Aufgaben im Erwachsenenschutz- und über vierzig Aufgaben im Kindeschutzbereich festgelegt. Am 19. Dezember 2008 erfolgte die Teilrevision des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und es wurde bestimmt, dass das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht am 1. Januar 2013 in Kraft treten wird (AS 2011 725).

Die Umsetzung und die Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes obliegt dem Kanton. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat das entsprechende Ausführungsgesetz – das Gesetz über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) – am 1. Februar 2012, mit einer Gegenstimme, verabschiedet. Dieses Gesetz sieht die Schaffung von elf kantonalen und einer burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) vor. Sie treten an die Stelle der bisherigen vormundschaftlichen Behörden, das heisst der bisherigen

kommunalen (politischen) Vormundschaftsbehörden, der Regierungsstatthalterämter und der burgerlichen Oberwaisenammer. Die Mitglieder der neuen Behörde müssen über Fachwissen in den Kerndisziplinen des Kindes- und Erwachsenenschutzes verfügen (Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verfügt zu ihrer Unterstützung über ein Behördensekretariat, das Aufgaben in den Bereichen Abklärung, Beratung, Revisorat und Administration erfüllt.

Für die Sozialhilfe gewährenden Burgergemeinden von Aarberg, Bern, Biel, Bözingen, Burgdorf und Thun sowie die dreizehn Gesellschaften und Zünfte von Bern besteht gemäss Artikel 4 KESG für das ganze Kantonsgebiet eine vom Regierungsrat einzusetzende burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. An einem Workshop im Mai 2011 wurde über das neue Recht und über die mögliche burgerliche Organisation mit einer Sitzgemeinde und mit achtzehn Anschlussgemeinden orientiert. Es lag auch ein Entwurf eines Zusammenarbeitsvertrages vor, zu welchem vom Grundsatz her keine Einwände erhoben wurden.

Damit die burgerliche Organisation ihre Arbeit aufnehmen kann, muss die Burgergemeinde Bern als KES-Sitzgemeinde ihre Satzungen teilrevidieren. Eine Teilrevision drängt sich zudem auf, da der Grosse Rat an der eben beendeten Märzsession die Ausstandspflicht verfeinert bzw. Art. 47 des Gemeindegesetzes entsprechend revidiert hat.

Die zu revidierenden Bestimmungen der Satzungen sind in Kursivschrift gehalten:

Art. 2

¹ Die Burgergemeinde nimmt ihre angestammten Aufgaben wahr, namentlich

- a) die Sozialhilfe (...) für Bürgerinnen und Bürger, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören,
- b) *die Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzes nach den Artikeln 360 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) für ihre Angehörigen und Angehörige anderer Burgergemeinden im Kanton Bern,*
- c) die Erteilung des Bürgerrechtes von Bern,
- d) die Führung ihrer Einrichtungen,
- e) die Pflege und Nutzung ihrer Wälder, Güter und Liegenschaften sowie
- f) die Bewirtschaftung ihres übrigen Vermögens.

² Unverändert

Art. 3

¹ und ² Unverändert

³ *Die Burgergemeinde ist Sitzgemeinde für die Bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinn von Artikel 4 des kantonalen Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG).*

Art. 4

Die Organe der Burgergemeinde sind

- die Stimmberechtigten,
- der Grosse Burgerrat,
- der Kleine Burgerrat,
- das Rechnungsprüfungsorgan,
- die Kommissionen,
- *die Bürgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde,*
- die Spezialkommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind, sowie
- das zur Vertretung der Burgergemeinde befugte Personal.

Art. 5

¹ Wählbar sind

- a) in den Grossen Burgerrat, den Kleinen Burgerrat, die Kommissionen sowie die Fachkommissionen alle Stimmberechtigten,
- b) in Spezialkommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen auch ohne Bürgerrecht, in Spezialkommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen auch ohne Bürgerrecht.

² *Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieser Satzungen über einzelne Kommissionen.*

Art. 12

¹ Unverändert

² *Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden, in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist.*

³ und ⁴ Unverändert

Art. 39

Es bestehen folgende Kommissionen:

a) bis l) Unverändert

m) *Kommission für die Aufsicht über den burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutz (KES-Aufsichtskommission).*

Art. 40

¹ Die Mitglieder der Kommissionen werden durch den Grossen Burgerrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für die Kommission des Naturhistorischen Museums *und die KES-Aufsichtskommission.*

² Niemand darf mehr als einer Kommission *nach Artikel 39 Buchstaben a-l* angehören, wohl aber einer Kommission und gleichzeitig dem Grossen oder dem Kleinen Burgerrat.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 42

¹ Die Burgerkommission ist *Sozialhilfebehörde für Bürgerinnen und Bürger*, die keiner Gesellschaft oder Zunft angehören.

² und ³ Unverändert.

Art. 52^{bis} KES-Aufsichtskommission

¹ *Die KES-Aufsichtskommission übt die Aufsicht über die Burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in finanziellen und personellen Belangen aus.*

² *Sie stellt dem Kleinen Burgerrat zuhanden des Regierungsrates Antrag betreffend die Besetzung der Burgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.*

³ *Der KES-Aufsichtskommission gehören 5 bis 20 Mitglieder an, die entweder durch den Grossen Burgerrat gewählt oder nach Massgabe der Regelungen nach Absatz 4 durch eine andere Burgergemeinde oder durch die Gesellschaften und Zünfte entsandt werden. Die Mitglieder müssen in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sein.*

⁴ *Der Grosse Burgerrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement. Der Kleine Burgerrat regelt in diesem Rahmen die Zusammenarbeit mit den Burgergemeinden und den Gesellschaften und Zünften in einem Vertrag.*

7. Abschnitt: Die Burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

Art. 52^{ter}

¹ *Die Burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde besteht aus der Fachbehörde mit fünf bis neun durch den Regierungsrat ernannten Mitgliedern und einem Behördensekretariat.*

² Sie nimmt die ihr durch das ZGB, das Sterilisationsgesetz und das KESG zugewiesenen Aufgaben wahr.

³ Der Grosse Burgerrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement. Der Kleine Burgerrat regelt in diesem Rahmen die Zusammenarbeit mit den Burgergemeinden und den Gesellschaften und Zünften in einem Vertrag.

8. Abschnitt: Das zur Vertretung befugte Personal

Art. 53

Unverändert.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Zuständigkeit

- Gemäss Art. 55 des Gemeindegesetzes unterliegt die Teilrevision der Satzungen der Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, welche am 23. März 2012 erfolgte.
- Gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. a) beschliessen die Stimmberechtigten über die Satzungen.

Der Grosse Burgerrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 38 zu 0 Stimmen folgenden Beschluss:

Die Teilrevision der Satzungen im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz / KES wird genehmigt.

Bern, 30. April 2012

Namens des Grossen Burgerrates

Der Burgergemeindepräsident

Der Burgergemeindeschreiber

Rolf Dähler

Andreas Kohli

Wichtige Adressen:

Burgergemeinde Bern, Amthausgasse 5, Postfach 234, 3000 Bern 7
Telefon 031 328 86 00, E-Mail: info@bgbern.ch, www.bgbern.ch

Burgerkanzlei, Amthausgasse 5, Postfach 234, 3000 Bern 7
Telefon 031 328 86 00, E-Mail: info@bgbern.ch

Finanzverwaltung und Zentrale Informatik Amthausgasse 5, Postfach 234, 3000 Bern 7
Telefon 031 328 86 20, E-Mail: info@bgbern.ch

Bürgerliches Sozialzentrum, Bahnhofplatz 6, Postfach 5620, 3001 Bern
Telefon 031 313 25 25, E-Mail: bsz@bgbern.ch

Domänenverwaltung, Kochergasse 4, Postfach 234, 3000 Bern 7
Telefon 031 328 86 86, E-Mail: info.domaenen@bgbern.ch

Forstbetrieb, Kochergasse 4, Postfach 234, 3000 Bern 7
Telefon 031 328 86 40, E-Mail: forstbetrieb@bgbern.ch

DC Bank, Kochergasse 6, Postfach 279, 3000 Bern 7
Telefon 031 328 85 85, E-Mail: info@dcbank.ch

Kulturcasino, Herrengasse 25, 3011 Bern
Telefon 031 328 02 28, E-Mail: admin@kulturcasino.ch

Burgerbibliothek, Münstergasse 63, Postfach, 3000 Bern 8
Telefon 031 320 33 33, E-Mail: bbb@burgerbib.ch

Naturhistorisches Museum, Bernastrasse 15, 3005 Bern
Telefon 031 350 71 11, E-Mail: contact@nmbe.ch

Bürgerliches Jugendwohnheim Schosshalde, Melchenbühlweg 8, 3006 Bern
Telefon 031 939 15 15, E-Mail: bjw-adm@bgbern.ch

Der Burgerspittel am Bahnhofplatz
Bahnhofplatz 2, Postfach 5673, 3001 Bern
Telefon 031 326 88 88, E-Mail: info.bsbahnhofplatz@bgbern.ch

Der Burgerspittel im Viererfeld
Viererfeldweg 7, 3012 Bern
Telefon 031 307 66 66, E-Mail: info.bsviererfeld@bgbern.ch

Personalvorsorgestiftung der Burgergemeinde Bern
Amthausgasse 5, Postfach 234, 3000 Bern 7
Telefon 031 328 86 20

Besuchen Sie unsere Web-Seite: www.bgbern.ch

Weitere Informationen

Stimmberechtigte, die sich über die Abstimmungsgeschäfte näher zu unterrichten wünschen, wenden sich an den **Bürgergemeindeschreiber**, Amthausgasse 5, 3011 Bern, Telefon 031 328 86 00, oder an eine der folgenden bürgerlichen Vereinigungen:

Stadtbernischer Burgerverband

Marcel Gerber, Dr. phil.
Villettengässli 47b
3074 Muri b. Bern
Telefon G 031 325 81 45
Telefon P 031 351 03 87
gerber.marcel@bluewin.ch
www.burgerverband.ch

Vereinigung Bürgerliches Bern

Adrian Lüthi, lic. iur., Fürsprecher
Advokatur Flückiger & Bärtschi
Thunstrasse 68, Postfach 130
3074 Muri b. Bern
Telefon G 031 951 04 42
Fax 031 951 31 23
luethi@law-muri-bern.ch
www.vbbern.ch

Briefliche Stimmabgabe

Bei **brieflicher** Stimmabgabe ist der **Stimmausweis zu unterzeichnen**.

Nächste Urnenabstimmung 2012:

12. Dezember 2012

Burgergemeinde Bern

Amthausgasse 5
Postfach
3000 Bern 7

T 031 328 86 00
F 031 328 86 19

info@bgbern.ch
www.bgbern.ch